



SERVICESTELLE FÜR   
Kinderbetreuung,  
Spielgruppen und  
Eltern-Kind-Zentren

# Leitfaden zur Neugründung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>Erste Schritte</b>	<b>7</b>
<b>Gebäude</b>	<b>10</b>
<b>Betriebsaufnahmeverfahren (§ 9 KBBG)</b>	<b>12</b>
<b>Grundsätze der Bildungs- und Betreuungsarbeit</b>	<b>13</b>
<b>Förderungen</b>	<b>15</b>
<b>Kontakt</b>	<b>17</b>
<b>Quellenangabe</b>	<b>17</b>

### **IMPRESSUM:**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz

Verlags- und Herstellungsort / Druck:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Hausdruckerei, 6900 Bregenz

## Einleitung

In Vorarlberg ist zum 1.1.2023 das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) in Kraft getreten. Dieses soll zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Unterstützung der Familien in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben dienen. Aus diesem Grund ist im KBBG ein Versorgungsauftrag für jede Gemeinde verankert.

Dieser Versorgungsauftrag beinhaltet, dass grundsätzlich jedem drei- bis fünfjährigen Kind ab dem Betreuungsjahr 2023/24 ein Ganztagsplatz, jedem schulpflichtigen Kind bis 10 Jahren (ausgenommen Ferien) ab dem Betreuungsjahr 2024/25 ein Nachmittagsplatz und jedem zweijährigen Kind ab dem Betreuungsjahr 2025/26 ein Halbtagsplatz bei Bedarf zur Verfügung stehen muss, unabhängig davon, ob die Eltern berufstätig sind oder nicht. Um das Bildungs- und Betreuungsangebot der Gemeinden weiter zu verbessern und um den Versorgungsauftrags umsetzen zu können, werden in Zukunft neue Einrichtungen in privater oder öffentlicher Trägerschaft entstehen.

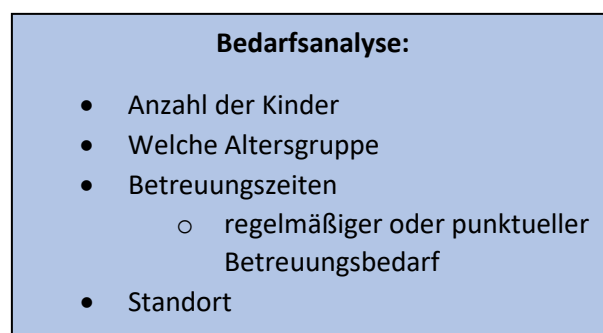
Dieser Leitfaden soll die wichtigen Schritte bei der Neugründung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen darstellen. Dabei kommt das oben erwähnte KBBG zur Anwendung, welches unter diesem [Link](#) eingesehen werden kann.

Weitere Details werden in den Verordnungen und Richtlinien des Landes geregelt und können auf der [Homepage](#) der Landesregierung nachgeschlagen werden.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und sind von zentraler Bedeutung bezüglich der Förderung und Unterstützung der Entwicklung der Kinder sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Rückkehr in den Beruf sollte den Eltern so leicht wie möglich gemacht werden, um Überforderung zu vermeiden, Fluktuation zu verringern und Personalengpässe zu reduzieren. Dabei haben auch die betrieblichen und privaten Einrichtungen eine große Rolle. Sie sind eine wichtige Voraussetzung, um dem Fachkräftemangel in vielen Berufszweigen entgegenzuwirken. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch die Schaffung von Betreuungsplätzen speziell für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren verbessert. Ein weiterer Vorteil der wachsenden Einrichtungslandschaften ist der Erhalt und Gewinn an Vielfalt und Diversität, sodass jedes Kind einen für seine Bedürfnisse adäquaten Platz erhält.

## Erste Schritte

Am Beginn einer Neugründung steht die Bedarfsanalyse. Hier werden bestmöglich die Zahlen der benötigten Plätze erhoben, um Klarheit über den Bedarf an Plätzen differenziert nach Art, Alter und Öffnungszeiten zu erlangen. Hierfür sollten private Anbieter von Anfang an eng mit der Standortgemeinde zusammenarbeiten. Bei geplanten betrieblichen Neugründungen sollte die Bedarfsanalyse bereits intern erfolgen, bevor die Vernetzung mit der Standortgemeinde erfolgt. Eine Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bezüglich digitaler Verwaltungsprozesse ist sinnvoll. Hierdurch können Verwaltungsprozesse, wie z.B. An-, Um- und Abmeldungen von Kindern sowie die Förderungen leichter abgewickelt werden.



### **Voraussetzungen**

Im § 4 KBBG ist angeführt, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in räumlicher und organisatorischer Einheit betriebene Einrichtungen sind, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in ihrer Entwicklung unterstützt und betreut werden.

Die Ferien- und Öffnungszeiten (§§ 22 und 23 KBBG) sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der beteiligten Familien zu wählen und geeignet bekannt zu machen (z.B. via Homepage). Ferien dürfen jedenfalls nur während der Hauptferien oder schulfreien Tage nach dem Pflichtschulgesetz festgelegt werden. Weitere Einschränkungen können als Fördervoraussetzung in den Förderrichtlinien festgelegt werden.

### **Kleinkindgruppen**

- Ganzjährige Öffnungszeiten (Fünfer Regel: mind. 5 Stunden/Tag und 5 Tage/Woche geöffnet sowie max. 5 Wochen/Jahr geschlossen) sind über die Förderrichtlinien des Landes definiert
- Altersgruppe: bis zum vollendeten 3. Lebensjahr – alterserweiterte Gruppenführung mit älteren Kindern möglich
- Personal: mind. eine pädagogische Fachkraft (pro Gruppe)

### **Kindergartengruppen**

- Öffnungszeiten: täglich an allen Werktagen, zumindest von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- Altersgruppe: ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - alterserweiterte Gruppenführung mit Kindern ab zwei Jahren und Schulkindern möglich
- Personal: mind. eine pädagogische Fachkraft (pro Gruppe)

### **Kinderspielgruppen**

- Öffnungszeiten: je nach Bedarf
- Altersgruppe: bis zum Schuleintritt - alterserweiterte Gruppenführung mit Schulkindern möglich
- Personal: nicht verpflichtend pädagogische Fachkraft (Voraussetzungen siehe Punkt Personal)

### **Schulkindgruppen**

- Altersgruppe: schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr - alterserweiterte Gruppenführung mit Kindern ab drei Jahren möglich
  - Personal: mind. eine pädagogische Fachkraft
- ➔ Wenn Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Gruppen betreut werden, gelten gesonderte Vorgaben.

Ein nächster wichtiger Schritt bei einer Trägerschaft ist die Abklärung bei der Standortgemeinde, ob

- der Bedarf an Betreuungsplätzen gegeben ist, oder dieser zukünftig von öffentlichen Trägern abgedeckt werden kann und
- die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde gegeben ist, denn dies ist Voraussetzung für die Förderungen des Landes.

**Bedarfsbestätigung und  
Finanzierungsbestätigung durch  
die Standortgemeinde**

## **Träger**

Als privater Träger kommen unterschiedliche Rechtsformen in Frage (Verein, GmbH, gGmbH, OG, KG...). Entscheidende Punkte sind hier die Haftung, das Stammkapital und die Gemeinnützigkeit. Die geläufigste Rechtsform in Vorarlberg ist der (gemeinnützige) Verein.

## **Standort**

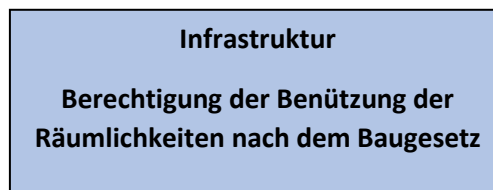
Der Standort sollte so gewählt werden, dass Spielmöglichkeiten im Freien direkt am Standort vorhanden oder gefahrenlos erreichbar sind. Diese benötigen eine Absicherung zu umgebenden Straßen. Weiters muss für den Außenbereich ausreichend Beschattung vorhanden sein.

## **Gebäude**

Neben der Lage des Gebäudes muss auch die Beschaffenheit des Objektes den Voraussetzungen des § 8 KBBG „Bauverfahren“ entsprechen.

Darin ist festgehalten, dass jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die nach der durchschnittlichen Kinderzahl, dem Alter der Kinder und der Art der Betreuung notwendigen Räume, einschließlich der erforderlichen Ruhe- und Bewegungsmöglichkeiten sowie Spielmöglichkeiten im Freien aufweisen muss. Sie müssen alle Voraussetzungen erfüllen, die zur Bildung und Betreuung der Kinder erforderlich sind und haben insbesondere den Grundsätzen der Qualität und der Inklusion zu entsprechen.

Zur Betriebsaufnahme (§ 9 KBBG) muss eine nach dem Baugesetz erforderliche Berechtigung zur Benützung vorliegen. Diese sollte vorab bei der zuständigen Baubehörde der Standortgemeinde eingeholt werden, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen.



Die räumlichen Mindestvoraussetzungen für eine Einrichtung mit Kleinkind- und Kindergartengruppen sind in der Richtlinie des Landes zur Förderung des Personals in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen angeführt:

Jede Gruppe verfügt über einen Gruppenraum (Richtwert für Kleinkindgruppen: 2,5 m<sup>2</sup> freie Bodenfläche pro Kind, aber mindestens 30m<sup>2</sup>; Richtwert für Kindergartengruppen: mindestens 2m<sup>2</sup> freie Bodenfläche pro Kind). Darüber hinaus muss in der Einrichtung mindestens ein multifunktionell nutzbarer Raum vorhanden sein sowie ab zwei Gruppen mindestens zwei Ausweichräume, die insgesamt mindestens 50 m<sup>2</sup> groß sind, als Schlafraum und Bewegungsraum.

Weiters verfügt die Einrichtung über:

- eine eigene Küche (Teeküche)
- einen Essplatz bei ganztägiger Betreuung
- mindestens ein kindgerechtes WC pro Gruppe
- mindestens ein WC für Erwachsene

- einen eigenen Waschraum und für Kleinkinder einen blick- und geruchsgeschützten Wickelbereich
- eine abgetrennte Garderobe mit persönlicher Aufbewahrungsmöglichkeit oder Eigentumsboxen
- ein Büro/Besprechungszimmer für das Personal (zumindest in fußläufiger Entfernung)
- ausreichend Tageslicht



## **Betriebsaufnahmeverfahren (§ 9 KBBG)**

Der Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung setzt die Genehmigung durch die Landesregierung voraus. Dies erfolgt mittels eines Bewilligungsverfahrens, bei dem überprüft wird, ob die nach dem KBBG für den ordnungsmäßigen Betrieb der Einrichtung vorgesehenen Voraussetzungen – insbesondere die pädagogischen, personellen, sachlichen und organisatorischen Erfordernisse – erfüllt sind. Der Antrag erfolgt schriftlich und muss folgende Unterlagen beinhalten:

### **Unterlagen für das Betriebsaufnahmeverfahren:**

- Angaben zum Rechtsträger und zum Standort,
- Angaben zu den pädagogischen Erfordernissen (pädagogisches Konzept),
- Angaben zur erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung (insbesondere in Bezug auf die Zahl und Qualifikation des Betreuungspersonals sowie die verfügbaren Räumlichkeiten) und
- Angaben zur Organisation der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (insbesondere zur Art und Anzahl der Gruppen, zu den maximalen Gruppengrößen und zu den geplanten Öffnungszeiten).

Die Formulare für das Betriebsaufnahmeverfahren finden sich auf der Homepage der Landesregierung unter der Rubrik „Neugründungen oder wesentliche Änderungen“.

Die Bewilligung wird binnen zwei Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrags durch die Landesregierung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, erteilt. Sind die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung nicht erfüllt, erfolgt eine Untersagung des Betriebs.

## **Grundsätze der Bildungs- und Betreuungsarbeit**

Das Aufgabenfeld der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist breit und umfasst insbesondere die Sicherstellung einer kindgerechten und förderlichen Umgebung mit sozialen Beziehungen und vielfältigem Erlebnisraum. Durch die Anwendung von ganzheitlicher vernetzter Bildungsarbeit, unter dafür förderlichen Rahmenbedingungen, sollen die Kompetenzen der Kinder wachsen können. Detaillierte Rahmenbedingungen sind in den §§ 10 und 11 KBBG sowie in der Verordnung der Landesregierung über die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen verankert. Basis der Lern- und Bildungsprozesse in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind insbesondere die Prinzipien der Ganzheitlichkeit und Lernen mit allen Sinnen, Individualisierung, Differenzierung, Empowerment, Lebensweltorientierung, Inklusion, Sachrichtigkeit, Diversität, Geschlechtssensibilität, Partizipation, Transparenz und Bildungspartnerschaft. Die Kinder sollen in ihrer Sozialkompetenz und in ihrer Eigenständigkeit gestärkt werden und ein Verantwortungsgefühl für sich und ihre Umwelt entwickeln. Weiters hat Sprachbildung und -förderung als durchgängiges Prinzip während der Bildungs- und Betreuungsarbeit mit den Kindern zu erfolgen.

Die Grundlagen elementarer Bildungsprozesse sind im „Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“ zusammengefasst. Des Weiteren befinden sich mehrere Leitfäden auf der [Homepage des Bildungsministeriums](#). Diese sind:

- „Leitfaden zur sprachlichen Bildung und Förderung am Übergang von elementaren Bildungseinrichtungen in der Volksschule“
- „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen – Vertiefende Ausführungen zum bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan“
- Leitfaden zu „Werte leben, Werte bilden – Wertebildung in der frühen Kindheit“
- Leitfaden zur „Digitalen Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen“
- „Förderkatalog zum Schuleingang“

An diesen orientiert sich die Bildungs- und Betreuungsarbeit der Einrichtungen.

### **Pädagogisches Konzept**

Vorgaben zum pädagogischen Konzept sind wie folgt im § 12 KBBG verankert:

- Das pädagogische Konzept wird für die Betriebsaufnahme sowie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsarbeit benötigt.
- Es ist vom Rechtsträger unter Einbindung der pädagogischen Fachkräfte zu erstellen und aktuell zu halten.

- Neben den Zielen und Grundsätzen der Einrichtung werden die Organisationsstruktur, die pädagogischen Prozesse, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, sowie Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die Zusammenarbeit im Team, Personal- und Teamentwicklung, mögliche Einbeziehungsformen der Kinder, Eltern und Bezugspersonen, die Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen und die Öffentlichkeitsarbeit festgehalten.
- Das pädagogische Konzept muss vom Rechtsträger für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden z.B. via Homepage

## **Personal**

Betreuungspersonen müssen geeignet (z.B. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache), insbesondere verlässlich und gesundheitlich geeignet sein sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben (vorzeitiger Einsatz ist nur bei Abschluss einer berufsspezifischen Ausbildung möglich). Die Voraussetzungen für alle Betreuungspersonen sind im § 14 KBBG „Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte“ und § 15 „Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung“ geregelt.

Pädagogische Fachkräfte müssen über eine fachliche Befähigung gemäß § 16 KBBG verfügen.

Die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt ausschließlich pädagogischen Fachkräften, darüber hinaus brauchen die Leitungspersonen noch eine zusätzliche Qualifikation (Leitungslehrgang), die binnen 3 Jahren absolviert werden kann. Weitere Details siehe § 14 KBBG.

## Förderungen

Eine der wichtigsten Überlegungen bei Neugründungen ist die Frage der Finanzierung. Hier ist es notwendig, eine Budgetierung aufzustellen, um durch die Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen die langfristige Finanzierung der Einrichtung sicher zu stellen. Die unterschiedlichen Förderungen durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung werden in Richtlinien geregelt. Nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, ist ein Anspruch auf Förderungen gegeben. Auch Zweckzuschüsse aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik werden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung beantragt und ausgezahlt. Wichtig sind die frühzeitige Kontaktaufnahme und fristgerechte Einreichung der nötigen Unterlagen und Formulare.

### **Förderungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung:**

- Förderung des Personals (Personalkostenförderung)
- Rückvergütung der Mindereinnahmen durch die soziale Staffelung der Elterntarife
- Förderung von baulichen Maßnahmen (Investitionskostenförderung)
- Zweckzuschüsse im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik

**Förderungen der Gemeinde werden individuell abgesprochen**

**Die Personalkostenförderung** durch das Land beläuft sich grundsätzlich auf 60 Prozent der Betreuungspersonalkosten (inkl. Lohnnebenkosten). Neue Gruppen, die im Zeitraum 1.9.2023 bis 31.8.2028 ihren Betrieb aufnehmen, werden im ersten Jahr mit 80 Prozent, im zweiten Jahr mit 75 Prozent, im dritten Jahr mit 70 Prozent und im vierten Jahr mit 65 Prozent gefördert. Weiters kann bestehenden Gruppen, deren Öffnungszeiten im Zeitraum 1.9.2023 bis 31.8.2028 um mindestens 15 Stunden pro Woche ausgeweitet werden, in den ersten vier Jahren eine erhöhte Förderung gewährt werden (erstes Jahr 70 Prozent, zweites Jahr 67,5 Prozent, drittes Jahr 65 Prozent und viertes Jahr 62,5 Prozent). Zum Erhalt der Förderung ist ein Förderansuchen notwendig.

Bei erstmaliger Beantragung sind zusätzliche Unterlagen laut Homepage einzureichen.

**Die soziale Staffelung der Elterntarife** soll eine chancengerechte und qualitätsvolle Bildung und Betreuung für alle in Vorarlberg lebenden Kinder gewähren. Die Höhe der Ermäßigung

richtet sich nach der jeweiligen Betreuungsform, dem Alter des Kindes und der Anzahl der Betreuungsstunden. Der Träger der Einrichtung nimmt die Anträge von den Eltern entgegen und errechnet den reduzierten Tarif. Ausschlaggebend ist das Haushaltsnettoeinkommen der Erziehungsberechtigten. Die Differenz zum regulären Tarif wird dem Träger im Zuge eines Ansuchens auf Rückvergütung der Mindereinnahmen ausgeglichen. Für den regulären Tarif gelten – je nach Betreuungsform – unterschiedliche Tarifobergrenzen, die es zu beachten gilt. Weitere Informationen und alle Formulare befinden sich auf der [Homepage](#).

**Die Investitionskostenförderung** umfasst entstehende Kosten für neue Gruppen im Rahmen von Neu- oder Erweiterungsbauten, Ankauf von Gebäuden oder Adaptierungen sowie für bestehende Gruppen im Rahmen von Sanierungen oder Schaffung von Voraussetzungen zur ganztägigen Führung. Die Förderung von baulichen Maßnahmen von Einrichtungen deren Rechtsträger eine Gemeinde ist, beträgt 18 Prozent der Bemessungsgrundlage zuzüglich Zuschläge. Für alle anderen Rechtsträger wird eine Förderung im Ausmaß von 25 Prozent der Bemessungsgrundlage ausbezahlt. Für neu entstehende Gruppen im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2027 erhöht sich der genannte Fördersatz auf 30 Prozent der Bemessungsgrundlage für eine Investitionshöhe von bis zu € 500.000 pro Gruppe. Für die darüber hinaus liegenden Kosten bleibt der normale Fördersatz (18 Prozent bzw. 25 Prozent) bestehen. Das Ansuchen muss unbedingt vor Beginn des Bauvorhabens erfolgen. Die Auszahlung findet nach Abschluss des Bauvorhabens und Einreichung der Belege und Unterlagen statt. Auf Ansuchen kann privaten Rechtsträgern eine Akontozahlung in Höhe von 30 Prozent der Förderung nach Baubeginn gewährt werden. Förderungswürdig sind neben den Rechtsträgern von Kinderbildungs- und-betreuungseinrichtungen mit Kleinkind- und Kindergartengruppen auch Gemeinden, die einem Rechtsträger Räumlichkeiten zur Verfügung stellen sowie andere natürliche oder juristische Personen, die einem Rechtsträger Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, unter der Voraussetzung, dass bei wirtschaftlicher Tätigkeit in anderen Bereichen eine Trennungsrechnung vorliegt und die Räumlichkeiten nicht für andere Zwecke nutzbar sind. Weitere Informationen und die Anträge befinden sich [hier](#).

**Zweckzuschüsse gem. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik** beinhaltet unter anderem Personalkostenzuschüsse (maximal für drei Betriebsjahre) für die Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten oder die Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Weiters stehen Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten, zur Erreichung der Barrierefreiheit und für die Qualitätsverbesserung bestehender Einrichtungen zur Verfügung. Die dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Verfügung stehenden Bundesmittel werden je nach Antragstellung an die Rechtsträger weitergegeben. Das Ansuchen muss fristgerecht (bis spätestens 25.2. für das jeweilige Betreuungsjahr) direkt durch den Rechtsträger erfolgen. [Hier](#) zu den Anträgen.

## **Kontakt**

Für die Beratung, Unterstützung und Begleitung des Prozesses einer Neugründung bzw. Erweiterung einer Einrichtung steht Ihnen die Servicestelle gerne zur Verfügung

[www.servicestelle-kinderbetreuung.at](http://www.servicestelle-kinderbetreuung.at)

[office@servicestelle-kinderbetreuung.at](mailto:office@servicestelle-kinderbetreuung.at)

T +43 650 9095991



## **Quellenangabe:**

Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:  
[LGBLA VO 20221215 72.pdfsig \(bka.gv.at\)](#)

Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich:

[Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich \(vorarlberg.at\)](#)

Amt der Vorarlberger Landesregierung:  
[www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik](http://www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik)

**Amt der Vorarlberger Landesregierung**  
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft  
Fachbereich Elementarpädagogik  
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz  
T +43 5574 511 22105  
[elementarpaedagogik@vorarlberg.at](mailto:elementarpaedagogik@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik](http://www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik)